

zensur können von Lehrlingen komplexe berufstypische Arbeitstätigkeiten ausgeführt werden.

§13

(1) Die Abschlußprüfungen sind in würdiger Form durchzuführen.

(2) Die Abschlußprüfungen im theoretischen Unterricht können als schriftliche Prüfung, als mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dabei sind schriftliche und mündliche Prüfungen grundsätzlich zu gleichen Teilen vorzusehen. In Prüfungsgebieten, für die der Lehrplan Experimente vorsieht, sind diese in die Abschlußprüfungen einzubeziehen.

(3) Die schriftlichen Abschlußprüfungen im theoretischen Unterricht sind grundsätzlich zu Beginn des Unterrichtstages durchzuführen. Für eine schriftliche Prüfung ist eine Zeit von 45 bis höchstens 90 Minuten, für mündliche Einzelprüfungen grundsätzlich eine Zeit von 15 bis 20 Minuten vorzusehen. Werden mündliche Abschlußprüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt, ist die Dauer der Prüfung entsprechend zu verlängern und zu gewährleisten, daß eine Bewertung der Leistungen jedes Prüfungsteilnehmers gegeben ist. Die Anzahl der Teilnehmer an Gruppenprüfungen darf höchstens 3 betragen.

(4) Für die unmittelbare Vorbereitung auf die mündliche Abschlußprüfung sind dem Prüfungsteilnehmer 15 Minuten bis höchstens 30 Minuten Zeit zu gewähren.

§14

(1) Für den Prüfungsteilnehmer ist im theoretischen Unterricht an einem Tag grundsätzlich nur eine Abschlußprüfung vorzusehen. Werden in Ausnahmefällen 2 Abschlußprüfungen an einem Tag erforderlich, ist den Prüfungsteilnehmern zwischen den Prüfungen eine Erholungszeit von mindestens 45 Minuten zu gewähren.

(2) Abschlußprüfungen im berufspraktischen Unterricht sind grundsätzlich als praktisch gegenständliche Prüfungen durchzuführen. Sie beinhalten das Lösen komplexer berufsspezifischer Arbeitsaufgaben und ein einschätzendes Gespräch zwischen Prüfungsteilnehmer und dem mit der Prüfung Beauftragten.

(3) Abschlußprüfungen im theoretischen und berufspraktischen Unterricht sind im Rahmen der in den Lehrplänen festgelegten Zeiten für die Fächer oder Lehrgänge durchzuführen. Am Tag der Abschlußprüfungen ist für Prüfungsteilnehmer der theoretische oder berufspraktische Unterricht planmäßig fortzusetzen. Unterrichtsausfall ist zu vermeiden.

(4) Werden für Prüfungsteilnehmer im theoretischen Unterricht an einem Tag 2 schriftliche Prüfungen von je 90 Minuten durchgeführt, ist für diese Prüfungsteilnehmer an dem Tag kein Unterricht mehr durchzuführen.

§15

(1) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Abschlußprüfung von dem mit der Prüfung Beauftragten zu befragen, ob sie sich gesundheitlich imstande fühlen, an ihr teilzunehmen. Muß für Prüfungsteilnehmer die Abschlußprüfung aus gesundheitlichen oder anderen stichhaltigen Gründen ausgesetzt oder abgebrochen werden, ist diese Prüfung nachzuholen. Das gilt auch für die Verteidigung der schriftlichen Hausarbeit.

(2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Abschlußprüfung von dem mit der Prüfung Beauftragten zu belehren, daß sie nur erlaubte Hilfsmittel benutzen dürfen und bei Verstoß von der Prüfung ausgeschlossen werden können.

(3) Die Prüfungszensuren sind den Prüfungsteilnehmern bekanntzugeben.

Schriftliche Hausarbeit

§16

(1) Die Themen für die schriftliche Hausarbeit sind durch den für den berufspraktischen Unterricht verantwortlichen Leiter in Abstimmung mit den Leitern der Arbeitskollektive, in denen die Prüfungsteilnehmer tätig sind, und den Prüfungsteilnehmern vorzuschlagen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder den von ihm Beauftragten zu bestätigen.

(2) Die Themen für die schriftliche Hausarbeit sind aus der beruflichen Spezialbildung des berufspraktischen Unterrichts abzuleiten. Sie sollen zur Lösung von MMM-Aufgaben, insbesondere von Aufgaben aus dem Plan Wissenschaft und Technik, der Rationalisierungskonzeption des Betriebes und des Planes zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zu Neuerervorschlägen und -Vereinbarungen führen. In die Themenfindung sind die Prüfungsteilnehmer einzubeziehen.

(3) Die Themenstellung der schriftlichen Hausarbeit kann die Herstellung eines Erzeugnisses, Werkstücke und ähnliches oder die Durchführung von Analysen oder Versuchsreihen einschließen. Als schriftliche Hausarbeit sind diese Ergebnisse und die dazugehörigen Aufzeichnungen in Form von Ergebnisprotokollen, Zeichnungen, Beschreibungen von Abläufen u. a. als Einheit zu werten.

(4) Bei Lehrlingen mit physischen oder psychischen Schädigungen sind die Anforderungen an den Inhalt und die Form der schriftlichen Hausarbeit auf die Besonderheiten dieser Prüfungsteilnehmer abzustimmen.

(5) Frauen über 35 Jahre und Männern über 40 Jahre sowie Werkstätigen, die bereits über einen Abschluß in einem Facharbeiterberuf verfügen, wird die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit erlassen.

(6) Lehrlinge und Werkstätige, die eine Ausbildung in Facharbeiterberufen der Gruppe III erhalten, für die gemäß der Systematik der Facharbeiterberufe das Erreichen des Zieles der 8. Klasse der polytechnischen Oberschule Voraussetzung ist, fertigen keine schriftliche Hausarbeit an.

§17

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist grundsätzlich im Zeitraum des letzten Halbjahres der Ausbildung anzufertigen. Das Thema ist spätestens mit Beginn des letzten Lehrhalbjahres, Lehrlingen der Berufsausbildung mit Abitur in den ersten 3 Monaten des letzten Lehrjahres, zu übergeben. Themen, die zur Lösung von MMM-Aufgaben beitragen, sind spätestens mit Beginn des letzten Lehrjahres zu übergeben.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer ist mit Übergabe des Themas nochmals über die Anforderungen an die schriftliche Hausarbeit zu informieren. Zur Anfertigung der Hausarbeit sind mindestens 2 Monate zu gewähren. Der Abgabetermin ist grundsätzlich der 30. Dezember bzw. 30. Mai des letzten Lehrhalbjahres. Der Umfang der Hausarbeit soll 15 Seiten A 4 nicht überschreiten.

(3) Kann der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit durch einen Prüfungsteilnehmer nicht eingehalten werden, hat dieser eine Änderung des Abgabetermins mit Angabe der Gründe bei der Prüfungskommission zu beantragen. Die Entscheidung über eine neue Terminfestlegung ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb 1 Woche mitzuteilen.

(4) Wird die schriftliche Hausarbeit aus ungerechtfertigten Gründen nicht termingemäß abgegeben oder hat der Prüfungsteilnehmer nachweisbar die Hausarbeit nicht selbständig angefertigt, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Ein neues Thema ist zu übergeben. Das entspricht einer Nachprüfung.

§18

(1) Jedem Prüfungsteilnehmer ist für die Erarbeitung der schriftlichen Hausarbeit und zur Vorbereitung auf ihre Ver-